

**Fachprüfungsordnung für den
Bachelor-Studiengang
Agrarwirtschaft
der Hochschule Neubrandenburg
vom 17.06.2022**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz, Hochschulgrad	2
§ 2 Regelstudienzeit	2
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4 Anwesenheitspflicht	3
§ 5 Teilprüfungsleistungen	3
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung	4
§ 7 Prüfungstermine	4
§ 8 Anmeldung zu Modulen und Prüfungen	4
§ 9 Wahlpflichtmodule, Unterrichts-/Prüfungssprache	4
§ 10 Benotung von Modulen, Gesamturteil	5
§ 11 Bachelor-Arbeit	5
§ 12 Wiederholung von Prüfungen	6
§ 13 In-Kraft-Treten	6

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

§ 1
Grundsatz, Hochschulgrad
(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Agrarwirtschaft“ mit folgendem berufsqualifizierenden Abschluss beendet:

„Bachelor of Science“- Abkürzung: „B.Sc.“

§ 2
Regelstudienzeit
(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium „Agrarwirtschaft“ bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelorprüfung dreieinhalb Studienjahre (sieben Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen
(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zum Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Vor Aufnahme des Bachelor-Studiums „Agrarwirtschaft“ wird die Ableistung eines achtwöchigen Vorpraktikums in einem einschlägigen Betrieb oder Unternehmen, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Einrichtung verlangt, soweit diese Einrichtung die studienspezifische Einführung in praktische Bereiche erwarten lässt. Davon sollen mindestens vier Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht werden. Der vollständige Nachweis ist spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu erbringen. Das Vorpraktikum entfällt bei Nachweis einer entsprechenden, mit der Studienrichtung korrespondierenden Berufsausbildung oder beruflichen Tätigkeit. Das Nähere regelt die Ordnung für das Praktikum, die Bestandteil der Fachstudienordnung ist.

§ 4
Anwesenheitspflicht
(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) der Fachstudienordnung als Prüfungsvorleistungen geregelt.

(2) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als zwanzig Prozent der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung versäumt wurden, sofern keine andere Regelung bei der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2 der Fachstudienordnung) getroffen worden ist.

(3) Die Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes durch die*den Studierende*n anzuzeigen (im Regelfall per E-Mail). Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die*den Dozent*in kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(4) Kann die*der Studierende darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr*ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die*der Dozent*in, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann in derartigen Fällen ferner das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben werden. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die*den Dozent*in festgelegt. Gemäß § 5 Absatz 9 und 10 der Rahmenprüfungsordnung kann die Fehlzeit bei unentschuldigtem Fehlen nicht durch eine entsprechende Äquivalenzleistung kompensiert werden.

(5) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

(6) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist durch die Eintragungen in den jeweiligen Anwesenheitslisten zu erbringen.

§ 5
Teilprüfungsleistungen
(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Bei Modulen, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen, wird bei der Note „nicht ausreichend“ in einer Teilprüfungsleistung die Modulnote „nicht ausreichend“ erteilt.

(2) Bei einer Wiederholung einer Modulprüfung, die sich aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, sind grundsätzlich nur die jeweils nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen zu wiederholen. Das Ablegen einer bestandenen Teilprüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 6
Arten der Prüfungsleistungen, Alternative Prüfungsleistung
(§§ 12 und 15 Rahmenprüfungsordnung)

Als weitere alternative Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 Rahmenprüfungsordnung ist im Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ die Präsentation vorgesehen. Die Präsentation umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur beziehungsweise die Darstellung von Arbeits- und Praxisergebnissen. Die Dauer einer Präsentation beträgt 15 bis 30 Minuten.

§ 7
Prüfungstermine
(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 8
Anmeldung zu Modulen und Prüfungen
(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Die Anmeldung zum Modul erfolgt zeitgleich mit der Anmeldung zur Modulprüfung.

§ 9
Wahlpflichtmodule, Unterrichts-/Prüfungssprache
(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ sind zwölf Wahlpflichtmodule vorgesehen. Bis zu zwei Wahlpflichtmodule des Studiengangs können ersetzt werden durch

1. ein Modul aus anderen Studiengängen des jeweiligen Fachbereiches,
2. ein Modul aus dem hochschuleigenen Programm „StudiumPlus“,
3. ein Modul aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
4. ein Modul anderer Hochschulen im In- und Ausland.

(2) Bis zu zwei der zwölf Wahlpflichtmodule können bei Erfüllung der Modulvoraussetzungen auf Antrag beim Prüfungsausschuss durch Wahlpflichtmodule aus einem Master-Studiengang des Fachbereichs ersetzt werden. Zusätzlich kann auf Antrag ein Modul aus anderen Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg ersetzt werden.

(3) Bei einem Besuch von über 12 Wahlpflichtmodulen können diese ohne Berücksichtigung bei der Endnote als Zusatzmodul in das Zeugnis aufgenommen werden. Näheres regelt § 23 der Rahmenprüfungsordnung.

(4) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist in der Regel deutsch.

§ 10
Benotung von Modulen, Gesamturteil
(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden.

§ 11
Bachelor-Arbeit
(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer die gegebenenfalls geforderten praktischen Studienanteile (Praktikum I und Praktikum II) abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester im entsprechenden Studiengang der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

(2) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass Module des Bachelor-Studiengangs „Agrarwirtschaft“ im Umfang von mindestens 198 ECTS-Punkten bestanden sind.

(3) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bachelor-Arbeit sechzehn Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den*die Kandidatin durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt und beträgt zehn Wochen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von dem*der Erstgutachter*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Arbeit 12 ECTS-Punkte vergeben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Kandidat*in gemäß § 11 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung verlängert werden. Eine Verlängerung ist bei der Bachelor-Arbeit um bis zu vier Wochen der vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich.

(7) Die Abschlussarbeit kann auf Antrag, sofern die Fachprüfungsordnung nicht eine bestimmte Sprache vorschreibt, nur nach Zustimmung aller Prüfer*innen statt in deutscher auch in englischer oder einer weiteren Sprache abgefasst werden; in letzterem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zu richten und beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Darunter soll die*der Betreuer*in sein. Erst- und Zweitprüfer*innen dürfen sich ihre Bewertungen wechselseitig mitteilen.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Agrarwirtschaft“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen des*der Kandidat*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden im regulären Prüfungszeitraum des Folgesemesters (§ 18 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung gilt entsprechend) sowie unmittelbar nach dem Prüfungszeitraum zu Beginn des Folgesemesters statt. Ladungs- und Bekanntmachungszeiträume können bei Wiederholungsprüfungen zu Beginn des Folgesemesters stark verkürzt sein. § 18 Absatz 4 Satz 3 der Rahmenprüfungsordnung bleibt unberührt.

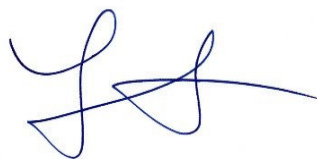
§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2022/2023 im Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 08.06.2022 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 17.06.2022.



Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 23.06.2022 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.